

Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)

Zielsetzung

Die Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen sichert die langfristige ökologische Zielerreichung von Projekten. Die Projektauflagen wurden von den zuständigen Naturschutzstellen des Landes in bisherigen ÖPUL-Programmen mit 20-jähriger Laufzeit definiert.

So trägt unter anderem die Anlegung von Landschaftselementen auf ausgewählten Acker- und Grünlandflächen, welche durch Umgestaltungsmaßnahmen wichtige ökologische Funktionen übernehmen, zu einer strukturellen Verbesserung des Biotopverbundes in der offenen Kulturlandschaft bei (Sukzession, Bepflanzung, Anlegung von Feuchtbiotopen). Es kann sich dabei aber auch um regelmäßig gepflegte Stilllegungen oder unter bestimmten Bedingungen extensiv genutzte Flächen handeln.

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Flächen mit 20-jähriger Verpflichtung (K20) gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der K20-Auflagen entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien.

Einhaltende Bedingungen

Projektbestätigung

- Für die betroffene Fläche muss eine Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt sein. Die K20-Projektbestätigung mit den detaillierten Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen muss in Papierform am Betrieb aufliegen.

Teilnahmefläche

- Es kann ausschließlich mit K20-Flächen aus bisherigen ÖPUL-Programmen, unter Einhaltung der damals geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit, Prämien), im ÖPUL 2015 teilgenommen werden. Eine Ausweitung oder Neubeantragung von K20-Flächen ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bereits bestehende K20-Flächen von VorbewirtschafterInnen zu übernehmen und weiterzuführen.

Verpflichtungsdauer

- Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt 20 Jahre und ist in der letztgültigen Projektbestätigung angeführt.

Kombination mit der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“

- K20-Ackerstilllegungen (Auflagenkürzel KA01-KA06 gemäß Anhang L der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015) können auf die erforderlichen 5 %-Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ angerechnet werden (zusätzlich zum Code „K20“ ist dabei der Code „DIV“ erforderlich). Hierbei sind jedoch die Auflagen gemäß der Projektbestätigung zu erfüllen, da K20-Flächen grundsätzlich immer nach den Projektbestätigungsaufgaben zu bewirtschaften sind.

Umwandlung von K20 in die Maßnahmen „Naturschutz“ (WF), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (ENP) oder „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ (WPF)

- Es ist möglich, Flächen in der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (ausgenommen Flächen mit Landschaftselementen) bis spätestens Herbstantrag 2018 (Förderjahr 2019) in die Maßnahme „WF“, „ENP“ oder „WPF“ umzuwandeln. Hierzu muss im Vorfeld die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes eingebunden werden und die K20-Verpflichtung darf noch nicht ausgelaufen sein.

Beispiel für einen möglichen Wechsel:

K20 mit Laufzeit von 2000 bis 2019 – der Wechsel ist spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 vorzunehmen.

Beantragung

- Um die durchgehende Einhaltung der Verpflichtung zu gewährleisten, musste die Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ vor dem Einstieg in das ÖPUL 2015 im Herbstantrag beantragt werden, um die Maßnahme im ÖPUL 2015 fortführen zu können.

Mehrfachantrag-Flächen

- K20-TeilnehmerInnen sind im Hinblick auf diese Maßnahme von der Regelung bezüglich der ÖPUL-Betriebsmindestgröße ausgenommen.
- K20-Schläge sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „K20“ zu kennzeichnen.
- Für eine Auszahlung der K20-Schläge muss auch eine entsprechende K20-Projektbestätigung vorhanden sein. Die K20-Projektbestätigung wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im eAMAGIS erfasst und kann bei der Antragstellung unter der Rubrik Naturschutz/Naturschutzflächen sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag-Flächen übernommen werden.

Höhe der Prämie		
Acker	KA01	472,37 Euro/ha
	KA02	545,05 Euro/ha
	KA03	617,72 Euro/ha
	KA04	690,39 Euro/ha
	KA05	763,06 Euro/ha
	KA06	835,74 Euro/ha
Grünland	KG01	363,36 Euro/ha
	KG02	436,04 Euro/ha
	KG03	508,71 Euro/ha
	KG04	581,38 Euro/ha
	KG05	654,06 Euro/ha
	KG06	726,73 Euro/ha
	KG07	799,40 Euro/ha

→ Die Prämie für K20 kann maximal im Ausmaß von 30 % der Gesamtfläche des Betriebes gewährt werden. K20 ist hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar.

→ Bei gleichzeitiger Beantragung einer K20-Ackerfläche als Ökologische Vorrangfläche (Code „OVFPV“) zur Erfüllung der Bestimmungen für das „Greening“ im Rahmen der Direktzahlungen wird für diese Fläche im Rahmen von ÖPUL 2015 keine Prämie gewährt.